

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tim Golke (DIE LINKE) vom 22.07.14

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfragen zum zweiten Bauabschnitt des Neubauprojekts „Alster-campus“

Im Nachgang zu der keinesfalls befriedigenden Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage zum zweiten Bauabschnitt des Neubauprojekts „Alster-campus“ vom 1. Juli 2014 (Drs. 20/12235) bedürfen einige Punkte der weiteren Klärung.

Wenn man vor der betreffenden Großbaustelle, das heißt auf der Straße An der Alster, steht, erkennt man deutlich, welcher Höhenunterschied auf den wenigen Metern bis zur Straße „Koppel“ besteht, denn die dortigen Bestandsgebäude scheinen regelrecht in der Luft zu hängen. Wenn man dann noch das dicke rosafarbene Rohr sieht, das zum Abpumpen des Grundwassers zur Alster hin verlegt wurde, stellt sich die Frage, wie es sich mit dem Grundwasserspiegel verhält, konkret, was passiert, wenn unter diesen Gebäuden das Grundwasser ebenfalls entzogen wird. Eine Eingrenzung der Baustelle – zum Beispiel durch tief ins Erdreich getriebene, wasserundurchlässige Spundwände (Trog) – ist nicht auszumachen. Auch die Grundmauern der Nachbargebäude rechts und links liegen ungeschützt offen. Lediglich zur Straße hin ragen Metall-Spundwände aus dem Erdreich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Baumaßnahmen, die mit einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung verbunden sind, unterliegen einer sorgfältigen Prüfung, die die Bausubstanz im Umfeld miteinbezieht. Jeder Antrag auf vorübergehende Absenkung des Grundwassers wird von der BSU als zuständiger Behörde einer sorgfältigen fachlichen Prüfung unterzogen. Dabei werden nicht nur die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf den Wasserhaushalt, sondern auch auf die Auswirkungen auf die Standsicherheit benachbarter Gebäude sowie auf den Naturhaushalt berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Was versteht der Senat konkret unter dem von ihm verwendeten Begriff „Abpumpgebiet“ und wie weit erstreckt sich das entsprechend betroffene Gebiet in diesem Fall genau?*

Der Begriff „Abpumpgebiet“ wurde von der Fragestellerin in der Drs. 20/12235 selbst geprägt. Der Senat hat den gewählten Begriff als prognostizierten Einflussbereich der Grundwasserabsenkung interpretiert. Der gutachterlich prognostizierte Einflussbereich der Grundwasserabsenkung reicht von der Baugrube aus gesehen je nach Untergrundaufbau 20 bis 85 m weit.

2. *Durch welche Maßnahmen wird verhindert, dass die umliegenden Gebäude durch Absenken von Grundwasser in Mitleidenschaft gezogen und in ihrer Bausubstanz und Standfestigkeit geschädigt werden?*

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Gebäude durch die Grundwasserabsenkung ist auszuschließen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie tief wurden die Metall-Spundwände entlang der Grundstücksgrenze zur Straße An der Alster ins Erdreich getrieben, warum wurden die Spundwände nur an dieser Seite des Baugrundstücks in die Erde getrieben und sind weitere Sicherungsmaßnahmen zu den anderen Nachbargrundstücken vorgesehen?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum sind solche weiteren Sicherungsmaßnahmen nicht vorgesehen?

Die Lage und Tiefe der Spundwände richtet sich nach den Erfordernissen der Standsicherheit. Im Rahmen der Technischen Baubestimmungen ist der Antragsteller frei in der Wahl der Art der Baugrubensicherung.

4. *Sofern an den oben angeführten drei Seiten keine entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (durch tief ins Erdreich getriebene Spundwände oder Vereisung der Baustelle) vorgesehen sind, müssten eigentlich alle benachbarten Grundeigentümer/-innen, unter deren Grundstücken beziehungsweise Immobilien das Grundwasser ebenfalls abgesenkt wird, vorab über die geplanten Maßnahmen informiert und deren Zustimmung eingeholt werden (siehe das „Formblatt zur Antragstellung für eine Wasserrechtliche Genehmigung“: <http://www.hamburg.de/contentblob/2524922/data/antragsformular.pdf>). Wie verträgt sich dies mit den in der Drs. 20/12235 getätigten Aussagen, eine Information der Anrainer/-innen sei nicht erfolgt und „das Einholen des Einverständnisses der Grundeigentümer/-innen von Nachbarimmobilien“ sei „bei derartigen Verfahren grundsätzlich nicht vorgesehen?“*

Das genannte Antragsformular des Bezirksamtes Hamburg-Mitte bezieht sich auf Oberflächengewässer- und nicht auf Grundwassernutzungen. Für die Beantragung einer vorübergehenden Absenkung des Grundwassers (<http://www.hamburg.de/contentblob/151684/data/antragsformular-voruebergehende-gwa.pdf>) ist keine Einverständniserklärung der Grundeigentümer/-innen von Nachbarimmobilien erforderlich (siehe auch Drs. 20/12235).

5. *In welcher konkreten Art und Weise wurden die betroffenen Grundeigentümer/-innen über mögliche Risiken und Gefahren durch Absenkung von Grundwasser unter ihren Immobilien informiert?*

Die betroffenen Grundeigentümer wurden nicht informiert. Im Übrigen siehe Drs. 20/12235.

6. *Da das Bauwerk laut Aussage des Senats vom 1. Juli 2014 (Drs. 20/12235) circa 3,30 m ins Grundwasser hinein gebaut werden soll, ist für den dauerhaften Grundwasseraufstau eigentlich eine hydrotechnische Genehmigung mit genauen Angaben zum zu erwartenden Aufstau erforderlich. Inwieweit liegt diese hydrotechnische Genehmigung vor (bitte nach ausstellender Stelle und Datum angeben), und wenn diese nicht vorliegt, aus welchen Gründen nicht?*

Das Wasserrecht kennt keine „hydrotechnischen“ Genehmigungen.

7. *Von welcher Aufstauemenge wird bei diesem Vorhaben ausgegangen, und inwiefern ist davon auch bei einer hydrotechnischen Genehmigung ausgegangen worden?*
8. *Welche Auswirkungen hat diese Aufstauemenge auf die benachbarten Grundstücke beziehungsweise Gebäude, sowohl auf die höher gelegene*

nen Gebiete an der Koppel und der Langen Reihe als auch auf die Seitenstraßen (Gurlitt- und Schmilinskystraße)?

Ein dauerhafter Grundwasseraufstau ist nicht zu erwarten.

9. *Die Höhe des Grundwasserstandes im Bereich des Baugrundstücks wird von der Vorflut zum etwa 20 m entfernt verlaufenden Alsterlauf beeinflusst. Der Pegel der Alster liegt in der Regel laut Auskunft der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) auf www.wabiha.de auf einer Höhe von rund +3,10 mNN. Welche Bemessungswasserstände werden für das Baugrundstück während der Bauzeit und für den Endzustand – unter Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Grundwasserstandsschwankungen – berücksichtigt?*

Der Bemessungswasserstand wurde für die Bauphase gutachterlich auf +3,20 mNN festgelegt. Im Übrigen siehe Drs. 20/12235.

10. *Bei gewässernahen Bauwerken besteht immer die Gefahr, dass besagtes Gewässer (in diesem Fall die Alster) in die Baugrube „durchbricht“. Wie soll vorliegend ein Wasserdurchbruch der Alster in die Baugrube verhindert werden?*

Die Baugrubenwand wird unter Ansatz des maßgebenden Wasserstandes entsprechend den Technischen Baubestimmungen mit der erforderlichen Sicherheit bemessen.

11. *Bei einer nicht ausreichenden Abgrenzung der Baugrube (zum Beispiel durch Vereisung oder tief ins Erdreich getriebene wasserdichte Spundwände) besteht weiterhin die Gefahr, dass durch das Abpumpen auch Wasser aus der nahegelegenen Alster angesogen wird. Inwieweit liegt für das Abpumpen der Alster eine Genehmigung vor (bitte nach ausstehender Stelle und Datum angeben), und wenn diese nicht vorliegt, aus welchen Gründen nicht?*

Es wird kein Oberflächenwasser aus der Alster entnommen. Dementsprechend ist keine Genehmigung für die Entnahme von Oberflächenwasser erforderlich. Je nach Durchlässigkeit des Gewässerbettes kann durch eine Grundwasserhaltung ein Oberflächengewässer in den Grundwasserleiter infiltrieren (= Uferfiltrat). Uferfiltrat ist definitionsgemäß Grundwasser. Die Entnahme von Grundwasser ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis der BSU – Amt für Wasserwirtschaft vom 10. April 2014 genehmigt.

12. *Durch den Zufluss von Alsterwasser in die Baugrube würde sich prognostisch die Fließrichtung der unterirdischen Wasserströme verändern, wodurch Auswaschungen und Bodenverschiebungen entstehen könnten, die die Stabilität von darüber liegenden Gebäuden, Straßen et cetera zerstören und zu hohen Schäden und Wertverlusten führen können. An welche Stelle oder an welche zivilrechtlich haftende Person könnten sich Geschädigte in einem solchen Fall mit ihren schadensersatzrechtlichen Forderungen wenden?*

An den Bauherren, im Übrigen siehe Drs. 20/12235.

13. *In der Senatsantwort vom 1. Juli 2014 heißt es, dass die bautechnische Prüfung der Baugrube durch einen anerkannten Prüfenieur durchgeführt worden sei. Welchen konkreten Inhalt hat dieses Gutachten, und ist dieses zugänglich oder wird zugänglich gemacht werden oder kann auf welchen konkreten Wegen eingesehen werden (bitte gegebenenfalls unter Beachtung datenschutzrechtlicher und sonstiger berechtigter Interessen ganz oder entsprechend teilweise beantworten oder direkt beifügen)?*

Der Prüfenieur erstellt kein Gutachten. Die Ergebnisse der Prüfungen des Prüfenieurs gehen in die Baugenehmigung ein.

14. *Der Höchst-Bemessungswasserstand (HHW) wird auf der von der BSU betriebenen Info-Website www.wabiha.de offiziell mit +3,69 mNN ange-*

geben (höchste Warnstufe). Diesem Wert ist dann noch ein Sicherheitszuschlag von 0,30 m hinzuzurechnen. Der vom Senat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage genannte, gutachterlich festgelegte Wert von +3,50 m gilt jedoch nur in Bereichen mit mittlerer Warnstufe, also eigentlich nicht in direkter Nähe zur Alster. Handelt es sich also zum einen um eine fehlerhafte Angabe in der Senatsantwort und aus welchen Gründen hat sich diese zum anderen dann ergeben?

Der Warndienst Binnenhochwasser Hamburg informiert über mögliche Hochwasserrisiken an Hamburger Binnengewässern. Das Baugelände befindet sich jedoch nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet. Insofern besteht kein Zusammenhang zwischen den Angaben des Informationssystems WABiHA und dem gutachterlich festgelegten Bemessungswasserstand für das Gebäude. Der Bemessungswasserstand für Gebäude wird grundsätzlich in Hinblick auf erforderliche Abdichtungen gegen Grund- und Schichtenwasser bestimmt.

15. Ferner wurde am 1. Juli 2014 die Auskunft erteilt, dass das Grundwasser in das Schmutzwassersiel gepumpt werden soll. Aus welchen Gründen wurden dann die dicken, zur Alster führenden Rohre dennoch installiert?

Auf Antrag wurde von der BSU, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, am 31. März 2014 eine bis zum 31. Mai 2015 befristete Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE 06/14 (1/2 AI)) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Direkteinleitung des Grundwassers in die Alster erteilt. Als alternative Einleitungsmöglichkeit wurde auf Antrag eine Einleitungsgenehmigung nach dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) für eine vorübergehende Indirekteinleitung des Grundwassers in das Mischwassersiel erteilt.

16. Inwiefern liegt für die Einleitung des Abpumpwassers (Grund- und Alsterwasser) ins Schmutzwassersiel überhaupt eine Genehmigung vor (bitte nach ausstellender Stelle und Datum, konkret bewilligtem Zeitraum und konkret bewilligter Höchstmenge angeben), und wenn diese nicht vorliegt, aus welchen Gründen nicht?

Für die vorgenannte Einleitungsalternative (siehe Antwort zu 15.) in das Mischwassersiel liegt eine Einleitungsgenehmigung vom 4. April 2014 vor. Die Einleitungsgenehmigung wurde von der BSU, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Metall erteilt. Die Einleitungsdauer ist bis zum 31. Mai 2015 befristet, die maximale Einleitungsmenge ist auf 120 m³/h begrenzt.

17. An welchen unterschiedlichen Stellen soll konkret Grundwasser ins Schmutzwassersiel eingelassen werden können und wo wird dies prognostisch tatsächlich geschehen?

Die genehmigte und genutzte Einleitungsstelle ist der Schacht D 4,50; M 0,07 des Mischwassersiels in der Straße „An der Alster“, Höhe Hausnummer 63.

18. Welche konkreten Vorkehrungen sind für den Fall getroffen worden, dass es während der Abpumpzeit zu einem Starkregenfall kommen kann und können die beteiligten Siele die Menge an einlaufendem Wasser dann noch aufnehmen oder käme es im Bereich der Baustelle dann prognostisch zu einer Überschwemmung?

Keine. Die Überprüfung der Aufnahmekapazität des Mischwassersiels ist Gegenstand der Regelprüfung in jedem derartigen Genehmigungsverfahren. Sie wurde zuständigkeitshalber von der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) – hier Sielbezirk Mitte-Süd – mit dem Ergebnis durchgeführt, dass gegen die beantragte Einleitung in das öffentliche Mischwassersiel hinsichtlich Hydraulik, Zeitdauer, Einleitungsstelle, Anschluss keine Bedenken bestehen.

19. Wegen der Höhenunterschiede zwischen der Straße An der Alster (Geländeoberkante – GOK – 4,85 m) und Koppel (7,60 m) müssen Abflusswegen und Fließgeschwindigkeit des Grundwassers nach den fachlichen Standards erhalten bleiben. Der Grundwasserstrom darf danach in seinem natürlichen Fließverhalten nämlich möglichst wenig gestört werden, was entsprechende bautechnische Maßnahmen erfordert. Andernfalls

würde ein solches Bauvorhaben wie ein umströmter Störkörper wirken und würde einen Aufstau im Oberstrom verursachen.

20. Welche konkreten Maßnahmen sind bereits unternommen worden beziehungsweise sind noch geplant, um einen Aufstau von Grundwasser an der unterirdischen Rückseite des „Alstercampus“ zu verhindern?

Keine. Im Übrigen siehe Antwort zu 7. und 8.

21. Für eine „Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen“ (wie in der Senatsantwort vom 1. Juli 2014 erklärt) ist es in einer akuten Situation von Starkregen regelmäßig zu spät. Welche generellen, allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind über den konkreten Einzelfall hinaus für den immer häufiger auftretenden Fall von Starkregen vorgesehen?

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse im Sommer 2011 hat der Senat zusammen mit HAMBURG WASSER die Broschüre „Wie schütze ich mein Haus vor Starkregen?“ aktualisiert. Die Broschüre erläutert generelle, allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, mit denen ein Gebäude vor Wasser- und Feuchtigkeitsschäden geschützt werden kann.

22. Bei dem ähnlich gelagerten Bauprojekt der „Eppendorfer Höfe“ im Bezirk Hamburg-Nord hat es die zuständige Fachbehörde zur Auflage gemacht, dass neben den vorhandenen Grundwassermessstellen noch weitere eingerichtet werden. Es heißt dort: „Um die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen zu kontrollieren, sind bis spätestens 3 Tage vor Absenkbeginn außerhalb der Baugrube zusätzlich die mit ungefähre Lage bezeichneten Grundwassermessstellen (Tiefe mind. 1 m unter max. Absenkziel; für die LCKW-Messung möglichst mit einer Verfilterung im Bereich von ca. 3 – 10 m unter GOK) zu errichten. Sofern die Messstelle im Zuge der Baumaßnahme zerstört wird, ist umgehend geeigneter Ersatz herzustellen (§13 WHG¹).“ Im direkten Umfeld des „Alstercampus“ sind nun – trotz des Höhenunterschiedes in den Stadtteil hinein – nur sehr wenige Messstellen vorhanden. Entsprechend den Erfahrungen in Eppendorf scheint es aber fachlich zwingend erforderlich, auf Nebengrundstücken rund um die Baustelle ebenfalls mindestens acht zusätzliche Peilbrunnen einzurichten (zwei an jeder Seite der Baustelle), an denen der Wasserstand täglich von Hand gemessen und protokolliert sowie die Ergebnisse den betroffenen Nachbarn/-innen zugänglich gemacht werden können. Inwiefern ist die Einrichtung weiterer Grundwassermessstellen im Umfeld der Baustelle geplant und wenn ja, wie weit reicht der Radius des jeweils zu kontrollierenden Bereichs, und wenn nein, aus welchen Gründen wird von der Einrichtung abgesehen?

Zur Beobachtung der vorübergehenden Grundwasserabsenkung sind vier Grundwassermessstellen im Umfeld der Baumaßnahme vorgesehen. Damit kann der Einflussbereich der vorübergehenden Grundabsenkung angemessen kontrolliert werden.

23. Im Jahr 1999 wurde die Grundwassermessstelle GWM 730 (Lange Reihe 87) seinerzeit stillgelegt. Aus welchen Gründen ist dies damals geschehen?

Im Rahmen einer Überprüfung des Grundwasserüberwachungsmessnetzes der Freien und Hansestadt Hamburg wurde die Grundwassermessstelle 730 in der Straße Lange Reihe Nummer 84 am 31. Mai 2006 außer Betrieb genommen. In der Messstelle wurde der Grundwasserstand im Bereich von Ton- und Mergelschichten gemessen, die nicht mit dem 1. Hauptgrundwasserleiter in Verbindung stehen. Die Messstelle zeigte dementsprechend keine repräsentativen Grundwasserstände.

¹ Schreiben BSU, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft – B. A., vom 8.2.2012, GZ U 1211.841.44-404/007 an Bezirksamt Nord, Bauprüfabteilung WBZ.

24. Ist die Grundwassermessstelle GWM 730 im Rahmen des Bauvorhabens bereits wieder aktiviert worden oder ist dies geplant, und wenn nicht, aus welchen Gründen ist davon abgesehen worden oder wird weiter davon abgesehen?

Nein. Aus dem in der Antwort zu 23. genannten Grund ist dies auch nicht geplant.

25. Laut Senatsantwort vom 1. Juli 2014 gibt es für das Bauvorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung, maximal 120 m³/h an Grundwasser abzupumpen. Das ist die gleiche Menge, wie sie auch für die „Eppendorfer Höfe“ bei deutlich kleinerer Grundstücksfläche und größerer Entfernung zur Alster angegeben wurde. Dort wurden im Laufe der Abpumpphase insgesamt 541.139 m³ Grund- und Alsterwasser abgepumpt. Abpumpungen von über 100.000 m³ müssen jedoch vorab im „Amtlichen Anzeiger“ öffentlich gemacht werden. Für welchen Zeitraum wurde die wasserrechtliche Genehmigung zum Abpumpen von Grund- (und Alster-)Wasser erteilt und um welches Gesamtvolumen handelt es sich damit?

Die zuständige Behörde hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Dauer von zehn Monaten erteilt. Während dieser Zeit werden maximal 880.000 m³ Grundwasser gefördert.

26. Wurde die beantragte Maßnahme im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlicht?

Wenn ja, wann und wo und wenn nein, warum nicht?

Ja. Grundwasserentnahmen über 100.000 bis 10 Millionen m³ unterliegen der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgte im „Amtlichen Anzeiger“ Nummer 31 vom 22. April 2014.